

Kreisschreiben

des

Bundesraths an sämtliche eidgenössischen Stände, betreffend die mit dem Großherzogthum Luxemburg am 19. Mai 1884 abgeschlossene Uebereinkunft über den gegenseitigen Austausch von Strafurtheilen.

(Vom 26. Mai 1884.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Auf unser Kreisschreiben vom 4. Januar 1884 sind wir von sämtlichen Kantonsregierungen ermächtigt worden, mit der Regierung des Großherzogthums Luxemburg den wechselseitigen Austausch der in einem der beiden Staaten gegen Angehörige des andern ergangenen Strafurtheile zu vereinbaren.

Durch Austausch identischer Noten zwischen den beiderseitigen Vertretern in Paris ist nun diese Uebereinkunft unterm 19. 1. Mts. abgeschlossen worden. Dieselbe enthält folgende näheren Bestimmungen:

- 1) Der Austausch hat monatlich stattzufinden.
- 2) Die Strafbulletins sollen einerseits von der Luxemburgischen Behörde durch die Post direkt an die Schweizerische Bundeskanzlei und anderseits von letzterer auf demselben Wege an das Staatsministerium in Luxemburg übermittelt werden.
- 3) Der Austausch hat unentgeltlich zu geschehen.
- 4) Die schweizerischen Behörden haben sich des nämlichen Formulars zu bedienen, welches gegenüber Frankreich zur Anwendung gelangt (Bundesblatt 1880, IV, 750). Das von den Luxemburgischen Behörden verwendete Formular unter-

scheidet sich von dem schweizerischen nur dadurch, daß bei den Geburtsdaten des Verurtheilten die Bezeichnung „Bezirk“ durch „Kanton“ und „Departement“ durch „Heimatgemeinde“ ersetzt ist.

Die beiderseitigen Gerichtsbehörden sollen eingeladen werden, unter der Rubrik „Bemerkungen“ jeweilen anzugeben, ob die Verurtheilung im kontradiktorischen oder im Kontumazialverfahren stattgefunden hat.

Die großherzogliche Regierung wird dafür sorgen, daß die Rubrik „Heimatgemeinde“ im jenseitigen Formular, soweit möglich, immer gehörig ausgefüllt wird.

- 5) In jedem der beiden Staaten sollen die nöthigen Vorkehren getroffen werden, damit der Austausch vom 1. Juli 1884 hinweg stattfinden kann.

Indem wir Sie einladen, das Erforderliche anzuordnen, damit die Vollziehung der Uebereinkunft vom 1. Juli 1884 hinweg ohne Weiteres bewerkstelligt wird, glauben wir noch besonders auf die Vorschrift hinweisen zu sollen, nach welcher die Rubrik „Bemerkungen“ dazu verwendet werden soll, um anzugeben, ob die Verurtheilung nach kontradiktorischer Gerichtsverhandlung oder im Kontumazialverfahren erfolgt sei.

Im Uebrigen benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue liebe Eidgenossen, sammt uns in den Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Bern, den 26. Mai 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Stellvertreter

des Kanzlers der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Tarifentscheide des schweiz. Zolldepartements im Monat Mai.

Gegenstand	Zollansatz		Tarifposition	Kategorie			
	Fr.	Rp.					
Chamottenmörtel	Last	—	15	Huppererde	X	A	5
Fasern, vegetabilische, roh . . .	q.	—	60	Vegetabilische Spinnstoffe, nicht genannte	V	B	10
Gazolin	"	7	—	Chemische Produkte	VII	B	30
Holzwaaren, gemeine, aus Vogel- kirschbaumholz	"	4	—	Holzwaaren, gemeine, aus Tannen oder anderm ge- meinem Holz	VIII	A	23
Koffer, sog. Pariser —	"	16	—	Holzwaaren, feine	VIII	A	25
Manilla-Hanf	"	—	60	Vegetabilische Spinnstoffe, nicht genannte	V	B	10
Palein (Sprengstoff)	"	30	—	Dynamit	XII	—	11
Schwefelkohlenstoff in Mengen von 10 kg. oder mehr in einem Gefäß	"	1	50	Säuren, nicht genannte . . .	VII	B	29
Wildpret in Büchsen	"	7	—	Wildpret	II	A	17
Ausfuhr.							
Holzfaserstoff in nassem Zustande	"	—	10	Analogue dem Einfuhrzolle.			
Holzfaserstoff in trockenem Zu- stande bleibt zu 20 Rp. per q. verzollbar.							

Kreisschreiben des Bundesraths an sämtliche eidgenössischen Stände, betreffend die mit dem Großherzogthum Luxemburg am 19. Mai 1884 abgeschlossene Uebereinkunft über den gegenseitigen Austausch von Strafurtheilen. (Vom 26. Mai 1884.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1884
Date	
Data	
Seite	132-134
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 351

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.